



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: 1) VGW-162/041/4772/2015-7
2) VGW-162/041/9518/2015
3) VGW-162/041/4755/2016
4) VGW-162/041/4781/2016
Dr. XY.

Wien, 03.05.2018
FEM/Pet

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Suchomel über die Beschwerden des Herrn Dr. XY. 1.) vom 12.06.2014 gegen den Bescheid der Ärztekammer für Wien vom 30.05.2014, AZ: ..., 2.) vom 19.06.2015 gegen den Bescheid der Ärztekammer für Wien vom 02.06.2015, AZ: ..., nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie 3.) vom 03.01.2016 gegen den Bescheid der Ärztekammer für Wien vom 04.12.2015, ZI. ... und 4.) vom 03.01.2016 gegen den Bescheid der Ärztekammer für Wien vom 04.12.2015, ZI. ..., entschieden und

zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die jeweilige Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

- 1.) Mit dem angefochtenen Bescheid des Präsidenten der Ärztekammer für Wien vom 30.05.2014, AZ: ... wurde dem Beschwerdeführer die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2013 gemäß § 1 der Umlagenordnung mit EUR 416,49 festgesetzt. Weiters wurde die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer für das Jahr 2013 gemäß § 2 der Umlagenordnung mit EUR 109,60 festgesetzt, wobei sich diese gemäß § 3 der Umlagenordnung um EUR 5,00 erhöht.
- 2.) Mit dem angefochtenen Bescheid des Präsidenten der Ärztekammer für Wien vom 02.06.2015, AZ: ... wurde dem Beschwerdeführer die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2014 gemäß § 1 der Umlagenordnung mit EUR 441,06 festgesetzt. Weiters wurde die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer für das Jahr 2014 gemäß § 2 der Umlagenordnung mit EUR 129,72 festgesetzt, wobei sich diese gemäß § 3 der Umlagenordnung um EUR 5,00 erhöht.
- 3.) Mit dem angefochtenen Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 04.12.2015, Zl. ... wurde dem Beschwerdeführer der Beitrag zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2013 gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung mit EUR 5.171,74 festgesetzt.
- 4.) Mit dem angefochtenen Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 04.12.2015, Zl. ..., wurde dem Beschwerdeführer der Beitrag zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2014 gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung mit EUR 5.743,17 festgesetzt.

In den dagegen erhobenen Beschwerden brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass seine Tätigkeit bei der S. keine ärztliche Tätigkeit darstelle, ebenso der Unterricht am B., an dem er Ordinationsgehilfen ausbilde. Die Tätigkeit bei der S. sei deshalb nicht als ärztlich zu beurteilen, weil er allfällige Leistungen ablehne und nach ökonomischen Regeln geprüft würde. Die

Unterrichtstätigkeit sei deshalb keine ärztliche Tätigkeit, weil sie auf niedrigem Niveau stattfindet und auch andere Personen, die keine Ärzte sind unterrichten.

In den Fällen zu den AZ: ... und ... sowie erging nach mündlicher Verhandlung das Erkenntnis, in dieser Verhandlung war auch die ursprüngliche Erledigung betreffend Wohlfahrtsfond 2013 mitverhandelt worden, bei der eine Formalentscheidung (Beschluss) erfolgt war.

In der mündlichen Verhandlung hatte der Beschwerdeführer auf sein Vorbringen verwiesen, seine Tätigkeit geschildert und auch den Gegenstand seines Unterrichts beim B. bzw. der Prüfungen dort dargestellt.

Es wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Beschwerdeführer ist Arzt für Allgemeinmedizin und ist seit 1.4.2006 in der Ärzteliste eingetragen. Er war im Rahmen des Ärztefunkdienstes Wien unbestritten ärztlich tätig.

In sämtlichen Jahren seit 2006 war der Beschwerdeführer im Zuge eines freien Dienstvertrages bei der S. tätig.

Er stellte sich laut Dienstvertrag als medizinische Berater im Zusammenhang mit der elektronischen Kontrolle und Bewilligung (elektronische Bearbeitung) von Medikamentenverordnungen zur Verfügung.

Er hat im Rahmen des freien Dienstvertrages sämtliche ärztliche Fragen mit der Kontrolle und Bewilligung von Medikamentenverordnungen eigenständig aufzuarbeiten bzw. zu lösen. Er hatte seine Tätigkeit im Wesentlichen persönlich zu erbringen, konnte sich aber im Einzelfall eines geeigneten Vertreters bedienen. Für die Eignung eines allfälligen Vertreters trug er die Verantwortung.

Konkret hatte der Beschwerdeführer bei der S. elektronisch einlangende Anträge von Ärzten betreffend die Verordnung von Arzneimittelspezialitäten zu überprüfen, ob die Kosten für die Arzneimittelspezialität vom Krankenversicherungsträger nach den Regeln des sog. Erstattungskodex übernommen werden und gegebenenfalls über die Bewilligung der Kostenübernahme eigenständig zu entscheiden. Dabei hat der Beschwerdeführer

die angegebene Diagnose des behandelnden Arztes der im Erstattungskodex für eine bestimmte Arzneimittelspezialität genannten Behandlung zuzuordnen.

Die Medikamente werden dabei nach verschiedenen Kategorien eingeteilt und zieht dies unterschiedliche Prüfungen nach sich.

Es gibt frei verschreibbare Medikamente.

Bei gewissen Medikamenten muss der Arzt dokumentieren, warum er das Medikament verschreibt und nicht ein kostengünstigeres. In anderen Fällen darf der Arzt ein Medikament nur verschreiben, wenn er zuvor ein günstigeres verschrieben hat und dieses sich als wirkungslos gezeigt hat. In den letzten zwei Fällen überprüft der Beschwerdeführer, ob die Angaben ausreichend sind und auch die Voraussetzungen gegeben sind bzw. verweist auch auf kostengünstigere Medikamente. Er fordert teilweise ergänzende Angaben. Bei unvollständigen oder nicht schlüssigen Angaben wird abgewiesen, andernfalls bewilligt.

Die Überprüfung dient der S. zur Kostenbeschränkung.

Der Beschwerdeführer wurde nach geleisteten Stunden entlohnt.

In den Jahren 2010 und 2011 unterrichtete er am B. Ordinationsgehilfen und hielt Prüfungen ab. Der Unterricht bzw. die Prüfungen befassten sich ua. mit Fragen zu folgenden Themen:

Blutdruckmessung

Vorbereitung Injektionen

EKG (Anbringen von Elektroden, Bedienung des Gerätes)

Harnstreifentest

BlutkörperSenkungsGeschwindigkeit (BSG)

Blutzuckermessung

Hämoccult (Test Blut im Stuhl)

Blutabnahmevorbereitung

Die jeweiligen Bescheidwürfe betreffend die einzelnen Jahre (2013, 2014) bezüglich Beitrag zum Wohlfahrtsfonds standen hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Bescheide den Mitgliedern des

Verwaltungsausschusses vorab vor Beschlussfassung auf einem Webportal zur Verfügung.

Dies ergibt sich aus folgender Beweiswürdigung:

Weder die im Bescheid angeführten Daten, noch die ärztliche Tätigkeit war bestritten, bestritten war in einzelnen Jahren lediglich, dass bestimmte Tätigkeiten ärztliche Tätigkeit darstellten und demgemäß aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden wären.

Hinsichtlich der Tätigkeit bei der S. hat der Beschwerdeführer diese klar dargelegt und in der mündlichen Verhandlung zusätzlich exemplarisch beschrieben. Ebenso war der Dienstvertrag Aktenbestandteil.

Die Gegenstände der Unterrichtstätigkeit beim B. hat der Beschwerdeführer schriftlich dargelegt, bzw. in der mündlichen Verhandlung darüberhinausgehend (EKG) ausgeführt.

Hinsichtlich des vorab Zurverfügungstehens der Entwürfe in einem Webportal für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind nachvollziehbare Unterlagen Aktenbestandteil.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandekommens des jeweiligen Bescheides des Verwaltungsausschusses. Diese Entscheidungen betreffend Wohlfahrtsfonds erfolgten alle nach dem 1.12.2015, jenem Zeitpunkt ab dem den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses vorab Bescheidentwürfe und Unterlagen zur Verfügung standen. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seiner Entscheidung Ra 2017/11/0246 vom 03.11.2017 die nunmehrige Vorgangsweise bei der Entscheidungsfindung und Willensbildung des Verwaltungsausschusses als rechtskonform beurteilt und die Revision, die die mangelnde Bescheidqualität behauptete, mit Beschluss zurückgewiesen und ausgeführt:

„Der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer hat

bekanntermaßen eine große Zahl von Fondsbeitragsfestsetzungen vorzunehmen. Liegen bei der Beschlussfassung des Kollegialorgans bereits die (etwa von einem Dienstleistungsunternehmen oder dem Kammeramt erstellten) Entwürfe der beabsichtigten Erledigungen vor (und sind diese Erledigungsentwürfe als Teil des Beschlussprotokolls diesem angeschlossen), so bestehen aus der Sicht des VwGH keine Bedenken gegen eine "summarische" Beschlussfassung, weil die wesentlichen Bestandteile der Erledigungen als dem Kollegialorgan bekannt und von der Willensbildung getragen anzusehen sind."

Hinsichtlich der Kammerumlage war die Bescheidqualität vom Beschwerdeführer nie angezweifelt und auch vom Höchstgericht nie bemängelt worden.

Gemäß § 91 Abs. 1 Ärztegesetz

heben zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben (§ 84), ausgenommen für den Wohlfahrtsfonds, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung die Ärztekammern von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage ein

Gemäß Abs. 4 sind die näheren Bestimmungen in der Umlagenordnung zu regeln.

Nach den jeweils geltenden Umlagenordnungen sind ist das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit (soweit im Land Wien erzielt) des jeweils drittvorangegangenen Jahres heranzuziehen

§ 109 Abs. 1 Ärztegesetz lautet:

Die Kammerangehörigen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer zu leisten, in deren Bereich sie zuerst den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf aufgenommen haben, solange diese Tätigkeit aufrecht ist. Übt ein Kammerangehöriger seinen Beruf im Bereich mehrerer Ärztekammern aus, so bleibt er Mitglied im Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer, in deren Bereich er zuerst die Berufstätigkeit aufgenommen hat, solange diese Tätigkeit in dem betreffenden Bundesland aufrecht ist. Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit für weniger als sechs Monate sowie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich einer anderen Ärztekammer oder im Ausland auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften (§ 68 Abs. 4 letzter Satz) gilt diesbezüglich als ununterbrochene Berufsausübung. Nimmt er seine ärztliche Tätigkeit gleichzeitig im Bereich mehrerer Ärztekammern auf, so obliegt ihm die Wahl, zu welchem Wohlfahrtsfonds er seine Beiträge leistet.

Gemäß Abschnitt IV Abs. 5 der Beitragsordnung wird als Bemessungsgrundlage das Einkommen des dem laufenden Jahr drittvorangegangenen Kalenderjahres

herangezogen, die Zahlen des drittvorangegangenen Kalenderjahres sind in der Erklärung anzugeben.

Gemäß § 2. Abs. 1 Ärztegesetz ist der Arzt zur Ausübung der Medizin berufen.

(2) Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfaßt jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und
1. psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Mißbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1);
4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
5. die Vorbeugung von Erkrankungen;
6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln;
8. die Vornahme von Leichenöffnungen.

(3) Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechnigte Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

Die Bemessungsgrundlagen für die Kammerumlage und Wohlfahrtsfonds 2013 und 2014 beruhen jeweils auf demselben Einkommen des jeweils drittvorangegangenen Jahres. Die jeweiligen Jahre waren Gegenstand einer mündlichen Verhandlung, wobei hinsichtlich beider Jahre inhaltliche Entscheidungen (Erkenntnisse) verkündet wurden. Hinsichtlich des Wohlfahrtsfonds 2013 erging vorerst eine Formalentscheidung. Eine neuerliche/ weitere Verhandlung konnte daher, da der Sachverhalt geklärt und lediglich rechtliche Fragen zu klären waren, entfallen.

Inhaltlich ist vorweg zum Beschwerdevorbringen klarzustellen, dass der Beschwerdeführer weder die prinzipielle Kammerumlage- und Wohlfahrtsfondsbeitragspflicht noch die Richtigkeit der Berechnungen im gesamten Umfang der im angefochtenen Bescheid ausgewiesenen Beträge bestreitet, sondern sich das Vorbringen ausschließlich auf die zu beurteilende

Frage bezieht, ob die unten angeführten Tätigkeiten eine ärztliche Tätigkeit darstellen bzw. aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden wären.

Hinsichtlich der einzelnen Punkte ist auszuführen:

Betreffend Tätigkeit bei der S. (Medikamentenbewilligungen):

Dass bei der Auseinandersetzung mit der jeweiligen Argumentation des Arztes, selbst wenn es nur um die Vollständigkeit ginge, diese Bearbeitung und Beurteilung letztlich auf medizinischwissenschaftlichen Erkenntnissen beruht ist evident.

Zudem hat der VwGH klar in seiner Entscheidung vom 02.10.2015, Ra 2015/11/0071, dargelegt, dass es sich um eine ärztliche Tätigkeit handelt und ua. ausgeführt (Die damalige Revisionswerberin hatte die selbe Tätigkeit wie der Beschwerdeführer ausgeübt.):

„Soweit die Revisionswerberin behauptet, ihre Tätigkeit bei der Bewilligung von Arztespezialitäten beinhalte keinen Beurteilungsspielraum, ist ihr der von ihr im Beschwerdeverfahren vorgelegte, "Freie Dienstvertrag" mit der S. entgegen zu halten, dem zufolge sie "sämtliche ärztliche Fragen im Zusammenhang mit

der ... Bewilligung von Medikamentenverordnungen eigenständig ...

zu lösen hat". Insoweit konnte das VwG unbedenklich davon ausgehen, dass die in Rede stehende Tätigkeit der Revisionswerberin zweifellos entsprechende medizinischwissenschaftliche Erkenntnisse iSd § 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998 voraussetzt, woran nichts ändert, dass sie bei ihrer Beurteilung auf (computer-)technische Hilfsmittel zurückgreifen kann (vgl. das - eine sehr ähnliche Tätigkeit betreffende - E vom 20. November 2014, 2012/11/0212, mwN). Im Sinne dieser Rechtsprechung hat das VwG auch das Kriterium, dass die Tätigkeit der Revisionswerberin zumindest mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, berücksichtigt, und ist daher bei der Beurteilung über das Vorliegen einer ärztlichen Tätigkeit iSd § 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998 nicht von der hg. Judikatur abgewichen."

Betreffend Unterrichtstätigkeit B.:

Hier werden ausschließlich Tätigkeiten unterrichtet die üblicherweise von Ärzten vorzunehmen und auszuwerten sind wie die Beispiele zeigen. Der Beschwerdeführer ist zudem praktischer Arzt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist diese Tätigkeit mitumfasst wobei es nicht

entgegensteht, dass auch andere Personen, eine derartige Tätigkeit ausüben (VwGH 2016/11/0128 vom 15.12.2016 - unter Hinweis auf die ÄAO §5 bzw. nunmehr Anlage 1). Der Beschwerdeführer ist in der Ärzteliste im verfahrensgegenständlichen Zeitraum eingetragen. Der Kreis der Ausbilder ist auch ausbildungsmäßig beschränkt, wobei der Bf die Ausbildung eben auf Grund seiner Qualifikation als Arzt durchführt hat. Dass dabei beispielsweise nicht wie ausgeführt die Interpretation eines EKGs gelehrt wird, sondern nur das richtige Anbringen der Elektroden stellt keinesfalls eine derartig unbedeutende Tätigkeit wie der Beschwerdeführer darzustellen versucht. Letztlich ist der richtige Einsatz des Gerätes überhaupt Voraussetzung dafür, dass eine Interpretation erfolgen kann. Gleiches gilt für Blutdruckmessung, Blutsenkung, richtige Behandlung von abgenommen Blut. Die falsche Anwendung könnte letztlich auch zu falschen Schlüssen durch den Arzt führen. Im Übrigen beruhen die Anwendungen derartiger Methoden (und die folgenden Schlüsse daraus) auf medizinischwissenschaftlichen Erkenntnissen. Dies zeigt auch, dass die Arbeit der Ordinationsgehilfen nur auf Anordnung eines Arztes und unter dessen Aufsicht erfolgen darf. Die Vermittlung eines Wissens darüber und die richtige Anwendung (letztlich unter ärztlicher Aufsicht) stellt mittelbare ärztliche Tätigkeit dar (2013/11/0275). Auch der Verweis auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes steht dieser Beurteilung nicht entgegen, zumal der Unterricht und die damit zusammenhängenden Prüfungen sich gerade mit Geräten und Messungen befassen die zum Zwecke der Feststellung des Gesundheitszustandes des jeweiligen Patienten erfolgen.

Auch soweit der Beschwerdeführer auf eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung verweist, ist dies für die Festsetzung des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds bzw. der Kammerumlage nicht relevant, wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach (Erkenntnis 2003/11/0275 vom 06.07.2004, ua.) dargelegt hat.

Den Beschwerden war daher aus den angeführten Gründen keine Folge zu geben.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es – wie jeweils zitiert - an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

U n z u l ä s s i g k e i t d e r o r d e n t l i c h e n R e v i s i o n

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Suchomel